

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

13. Mai 2020

19.475 s Parlamentarische Initiative WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur parlamentarischen Initiative betreffend Reduktion des Risikos beim Einsatz von Pestiziden Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrats wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren.

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen insbesondere zu einer Risikoverminderung bei den Oberflächengewässern. Die aktuellen Probleme im Grundwasser (Stichwort: Chlorothalonil) werden sie nicht lösen. Hierfür braucht es Massnahmen beim Zulassungsprozess von Pflanzenschutzmitteln.

Das vorgesehene Monitoring der Anwendungen mittels zentralem Informationssystem bringt einen erheblichen Mehraufwand für alle Betroffenen mit sich, wobei der Mehrwert zweifelhaft bleibt. Wir lehnen deshalb die Meldepflicht für Anwender in einem zentralen Informationssystem ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Detaillierte Stellungnahme

Kopie

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ äussern zu können, bedanken wir uns.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrats wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50 % nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht vorgesehen ist
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Wir sind uns bewusst, dass die Massnahmen zur Risikominderung auf die Gewässer fokussiert sind. Dies kann damit begründet werden, dass hier am meisten Kenntnisse und Informationen vorliegen, die gezielt Massnahmen zur Reduktion der Risiken ermöglichen. Trotzdem kommen all diese Massnahmen indirekt auch den anderen Schutzgütern zugute, so dass sich dieser Ansatz rechtfertigen lässt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese parlamentarische Initiative zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen wird, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser lösen wird, wie sie vorliegen und gegenwärtig breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden (Stichwort Chlorothalonil). Alleine die bereits heute bekannten Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil sind in solch hohen Konzentrationen im Grundwasser vorhanden, dass bei einer Halbierung oder einer noch grösseren Reduktion des Einsatzes dieses Fungizids immer noch viel zu hohe Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser vorliegen werden. Es ist davon auszugehen, dass auch andere eingesetzte Pflanzenschutzmittel beziehungsweise ihre Abbauprodukte, die heute noch nicht analysiert werden, zu ähnlichen Belastungen im Grundwasser geführt haben oder noch führen, wenn nicht signifikante Veränderungen bei der Verwendung dieser Substanzen erfolgen. Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es **zusätzliche** Massnahmen, die beim Zulassungsprozess ansetzen. Insbesondere müssen dort bezüglich der Abbaubarkeit auch die Abbaubarkeit der Metaboliten des Wirkstoffs stärker berücksichtigt werden. Das Ziel dieser Massnahmen muss sein, dass in Trinkwasserfassungen keine Metaboliten in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l auftreten. Auch sind im Zulassungsprozess die Risiken von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten für aquatische und terrestrische Nichtzielorganismen, zum Beispiel Amphibien und Reptilien zusätzlich zu berücksichtigen.

Zudem empfehlen wir zu prüfen, ob die Zulassungsstelle ihren Auftrag zukünftig nicht besser als unabhängige Behörde erfüllen kann.

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen legen den Fokus auf berufliche und gewerbliche Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten. Im privaten Bereich wird zwar eine deutlich geringere, aber dennoch beachtliche Menge solcher Produkte eingesetzt. Unkenntnisse über Anwendungsverbote und sachgerechte Anwendung und Entsorgung bergen ein beachtliches Risiko für die Umwelt. Die Anwendung von ökotoxikologisch problematischen Stoffen an Private ist deshalb zu verbieten.

Im Gegensatz zu Verschärfungen bei der Zulassung bringt das vorgesehene Monitoring der Anwendungen mittels zentralem Informationssystem einen erheblichen Mehraufwand für alle Betroffenen, wobei der Nutzen zweifelhaft bleibt. Wir lehnen deshalb die Meldepflicht für Anwenderinnen und Anwender in einem zentralen Informationssystem ab.

Für die Landwirtschaft bedeutet das definierte Absenckziel eine grosse Herausforderung. Es müssen trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet und die Ernten gesichert werden. Andernfalls käme die erhoffte Risikoreduktion einer Produktionsverlagerung ins Ausland gleich. Für Anpassungen der Produktionstechnik auf einem so sensiblen Gebiet wie dem Pflanzenschutz sind mehrjährige Erfahrungen zwingend. Die Umsetzungsfrist ist kurz bemessen, zumal bereits bis 2025 rund 35 % der Risiken eliminiert werden müssen.

Der landwirtschaftlichen Forschung kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zu. Eine starke Ausrichtung der vom Bund betriebenen und unterstützten Forschungseinrichtungen auf die Thematik alternative Pflanzenschutzmethoden und die benötigten Risikoindikatoren ist zu begrüssen.

Mit dem Vorschlag der Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-SR) sind die Branchen gefordert und die Kantone nicht explizit betroffen. Aber man muss sich keine Illusionen machen: Die Branchen werden stark gefordert und wahrscheinlich auf die Unterstützung der Kantone (zum Beispiel fachlich und technisch) angewiesen sein. Aus diesem Grund sollte die Rolle der Kantone in der Umsetzung geklärt werden.

Wie erwähnt, begrüssen wir die vorgeschlagenen Absenckpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. Sinnvollerweise sollte diese parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da sich die Massnahmen, wie oben aufgeführt, ergänzen und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Art. 8 Sorgfaltspflicht	Ergänzung (fett): Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.	Mit einer Neugestaltung der Sorgfaltspflicht in Art. 8 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) soll der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip in der Umwelt im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben werden.
Art. 11 Zulassung für Pflanzenschutzmittel	Ergänzung (fett): Art. 11, Absatz 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und das Trinkwasser hat.	Im Chemikaliengesetz soll der Art. 11 ergänzt werden mit den beiden Art. 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Wir beantragen, zusätzlich die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Art. 11 aufzunehmen. Nur wenn ein Pflanzenschutzmittel auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Anpassungen (fett): Offenlegungspflicht für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel : Wer Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	Pflanzenschutzmittel werden nicht nur in der Landwirtschaft eingesetzt. Die Offenlegungspflicht sollte daher auch für Pflanzenschutzmittel im Chemikaliengesetz verankert werden.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	<u>Antrag:</u> Art. 11b streichen. <u>Eventualantrag:</u> Falls Art. 11b nicht gestrichen wird, soll er folgendermassen geändert werden (fett): Titel: Zentrales Informationssysteme zur Verwendung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln . Art. 11b, Abs. 1 Der Bund betreibt ein Informationssysteme zur Erfassung der Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln durch	Ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, der sich nicht mit einem entsprechend grossen Nutzen rechtfertigen lässt. Zudem bezweifeln wir, dass alle beruflichen Anwenderinnen und Anwender dieses Informationssystem pflegen werden, auch wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht. Die Datenlage wird daher immer lückenhaft sein. Falls an diesem zentralen Informationssystem festgehalten wird, sollte dieses auch für Pflanzenschutzmittel im Chemikaliengesetz verankert werden, da Pflanzenschutzmittel auch ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt werden. Die Meldepflicht sollte in diesem Fall auf die für den Gewässerschutz relevanten Anwenderinnen und Anwender fokussiert werden. Wir schlagen daher vor, Art. 11b wie folgt anzupassen, falls er nicht ganz gestrichen wird: Der Bundesrat soll auf Verordnungsstufe festlegen, für welche Anwendungsgebiete beziehungsweise Produktarten die Anwendung gemeldet werden muss. Aus unserer Sicht wäre eine Beschränkung auf ausgewählte, fachbewilligungspflichtige Anwendungen sinnvoll , allfällig weiter eingeschränkt auf ausgewählte Produktarten gemäss der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP).

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	berufliche und gewerbliche Anwender. Art. 11b, Abs. 2 Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen. Ersetzen durch: Der Bundesrat regelt, welche beruflichen oder gewerblichen Anwendungen von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln im Informationssystem erfasst werden müssen.	Der Fokus sollte dabei auf Anwendungen gelegt werden, bei denen ein Eintrag in Grund- oder Oberflächengewässer zu erwarten ist. Zudem sollte sich die Vorgabe auf Anwendungen beschränken, bei denen typischerweise auch mässig bis schwer abbaubare Wirkstoffe eingesetzt werden. Anwendungen mit üblicherweise einfachen Wirkstoffen wie Chlor, Javel, niedere Alkohole etc. sollten von dieser Meldepflicht ausgenommen sein. In der Konsequenz ist zu prüfen, ob heute bereits alle für den Gewässerschutz relevanten Anwendungen einer Fachbewilligungspflicht unterstehen. Für noch nicht der Pflicht unterstehende Anwendungsbereiche ist die Schaffung neuer Fachbewilligungen zu prüfen (zum Beispiel zur Behandlung von Dächern und Fassaden). Bevor eine neue Datenbank aufgebaut wird, sollte zudem geprüft werden, ob allenfalls die Erweiterung einer bereits bestehenden Datenbank denkbar wäre. Da in der Landwirtschaft bereits etablierte Datenbanksysteme bestehen, sollten auch getrennte Informationssysteme für Landwirtschaft und andere Anwenderinnen und Anwender geprüft werden.
Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Anpassungen (fett): Art. 24, Abs. 1 Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben, Gesundheit und der Umwelt erforderlich ist, legt er	Zu Abs. 1: In Analogie zu Art.11 ist hier auch der Umweltschutz zu nennen. • eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen • Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit beziehungsweise Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam • Heute ist es möglich, dass bis zu 5 Personen unter Anleitung einer Bewilligungsinhaberin oder eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist • Wie bei den Pflanzenschutzmitteln sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt werden -> Vorsorgeprinzip; Die Bestimmungen auf Verordnungsstufe (Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen [Chemikalienverordnung, ChemV], Verordnung über das Inverkehr-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine Bewilligungspflicht fest. Art. 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen durch: Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.	bringen von Pflanzenschutzmitteln [Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV], Biozidprodukteverordnung) betreffend die Abgabe an private Anwenderinnen und Anwender sind entsprechend restriktiv festzulegen. Für Pflanzenschutzmittel hat dies im Rahmen der Zulassung zu erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereichs). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation sowie in Abstimmung mit dem Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rats (zum Beispiel aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem "State of the Art" entsprechen. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln sollen auch bei den Bioziden die Risiken der Anwendung im privaten Bereich gesenkt werden, indem das Angebot der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte deutlich reduziert wird.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Ergänzungen (fett): ¹ Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und aquatische und terrestrische Nichtzielorganismen sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat.	Wir unterstützen die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpfeils für Pestizide im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) und unterstützen den Mehrheitsantrag. Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen grundsätzlich den Minderheitsantrag. Gleichzeitig beantragen wir, das vorgesehene Informationssystem zu streichen. Ausserdem beantragen wir folgende Ergänzungen (fett): Der Bundesrat legt bis 2022 Indikatoren fest, mit denen die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesen Indikatoren wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Stoffe Rechnung zu tragen.	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Indikatoren festlegt, mit denen die Erreichung der Werte gemäss Art. 6b Absatz 1 berechnet wird. Die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel ist dabei sicher nicht der geeignete Indikator. Die Methode der Berechnungen soll aber nicht im Gesetz festgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Unter einem Risiko von 100 % verstehen wir bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Konzentrationen von Pflanzenschutzmitteln beziehungsweise ihrer Abbauprodukte als Einzelsubstanz oder in der Summe die Höchstwerte (numerischen Anforderungen) überschreiten. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann unter anderem dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. <u>Antrag:</u> Ergänzung von Details Präzisierung analog erläuterndem Bericht Risikobereiche z.B.: die Bodenfruchtbarkeit oder Bienen und weitere Bestäuber	Dieser Absatz ist zu offen formuliert. Präzisierende Ergänzung analog dem erläuternden Bericht. Es muss klar sein, unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundesrat ausgerufen werden kann.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. <u>Antrag:</u> Regelmässig muss definiert werden, z.B. jährlich oder alle 2 Jahre	Es muss eine Vorgabe gemacht werden, was unter "regelmässig" zu verstehen ist.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. Unter anderen sind der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie einzubinden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Wir unterstützen den Vorschlag.	
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	
Art. 165^f^{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Art. 165^f^{bis} streichen.	Ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (und Biozidprodukten) ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, der sich nicht mit einem entsprechend grossen Nutzen rechtfertigen lässt. Falls diesem Antrag nicht entsprochen wird, bitten wir zu prüfen, ob die Erweiterung einer in der Landwirtschaft bereits etablierten Datenbank möglich wäre, bevor eine neue Datenbank aufgebaut und eingeführt wird.